



Beschlussauszug

aus der
13. Sitzung der Gemeindevertretung Mellenthin
vom 14.02.2022

Top 5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Mellenthin für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mellenthin beschließt die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2022 wie folgt:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2022
einen Gesamtbetrag der Erträge von	799.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	858.800
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-56.100

2. im Finanzhaushalt auf

	Ansatz 2022
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	782.800
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	805.500
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-22.700
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	233.400
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	349.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-116.100

festgesetzt.

*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. Der Investitionskredit mit der Vertragsnummer 6874094961 wird zum Ende der Zinsbindungsfrist vollständig getilgt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 78.200 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesätze für Realsteuern

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbsteuer auf	381

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
 - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	31.12.2022
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	434.461
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	687.223
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.576.557

Beschluss-Nr.: GVMe-0287/22

Ja-Stimmen: 5